

BEKANNTMACHUNG

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stockackerfeld“

Az.: III/2-610-5-38.1

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 01. 02. 1994 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens, hat der Stadtrat am 19. 07. 1994 die 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 10. 10. 1994 angezeigt.

2. Überarbeitung des Bebauungsplanes „Forchet I“

Az.: III/2-610-2-5-13.2

Der Bau- und Umweltausschuß hat am 16. November 1993 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu überarbeiten. Nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens hat der Stadtrat den überarbeiteten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 23. 08. 1994 angezeigt.

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Altenstadter Straße“

Az.: III/2-610-5-40.1

Der Bau- und Umweltausschuß hat am 16. 11. 1993 und am 14. 12. 1993 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern. Nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens hat der Stadtrat am 22. 02. 1994 die 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 14. 03. 1994 angezeigt.

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Lerchenfeld“

- Ausweisung eines Sondergebietes für Motel -

Az.: III/2-610-5-25.3

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. 07. 1990 beschlossen, im Bereich des Gewerbegebietes Lerchenfeld ein Sondergebiet zur Ansiedlung eines Motels auszuweisen. Das Verfah-

ren wurde im Februar 1994 fortgeführt, der Satzungsbeschuß erfolgte am 19. 04. 1994 durch den Stadtrat. Der geänderte Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 09. 05. 1994 angezeigt.

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dornauer Feld“

Az.: III/2-610-5-16.3

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 15. 04. 1980 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern. Nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens wurde diese Änderung am 19. 06. 1990 als Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 04. 11. 1994 angezeigt.

In der Fällen der o.g. Bebauungspläne (Nrn. 1. bis 5.) hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht, so daß diese Bebauungspläne gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden dürfen.

Die Bebauungspläne liegen mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt, Münzstr. 1-3 (Rathaus II, Stock) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 27. Februar 1995

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Donnerstag, 02.03.1995 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 09.03.1995

STADTBÄUAMT



Liebermann